

1. Einleitung

»Der Anfang ist die Hälfte des Ganzen.«
Aristoteles (384–322 a.C.)

1.1 Problemaufriss

Die Fachhochschulen in Österreich sind Teil des, durch den Bologna Prozess im Jahr 1999 definierten, Europäischen Hochschulraums und verfolgen das Ziel, wettbewerbs- sowie anwendungsorientierte berufsfähige und dem aktuellen nationalen und internationalen Bedarf des Arbeitsmarktes entsprechende Absolvent*innen hervorzubringen (vgl. FH Salzburg 2023: o.S.; vgl. BMBWF 2020: 5–24). Im Rahmen dieser systemisch übergeordneten Zielsetzung und vor dem Hintergrund Soziale Arbeit als eine *Menschenrechtsprofession* zu denken und anzuerkennen, kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass menschenrechtsbildende Angebote, die eine Verlinkung von sozial- und erziehungswissenschaftlichen Theorien mit der sozialarbeiterischen Praxis möglich machen, an Fachhochschulen in Österreich verankert sein bzw. geschaffen werden müssen.

In beinahe 20 Jahren praxisbezogener Erfahrung in unterschiedlichen Handlungsfeldern der Sozialen Arbeit konnte die Autorin mit Menschen, die sich aufgrund ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer ökonomischen Ausstattung und/oder ihrer gesundheitlichen Verfassung in benachteiligten Lebensumständen befanden und um Unterstützung in ihrer Lebensbewältigung bemüht waren oder eine derartige erhielten, zusammenwirken. Dies führte zu der Beobachtung, dass das Hauptaugenmerk vielfach einerseits auf die Bedürfnisse jener Personengruppen und andererseits die gesetzlich bedingten Möglichkeiten zur Unterstützung auf Basis eines zunächst doppelten Mandats¹ gerichtet ist (vgl. Abschnitt 6.2.1). Ein expliziter Fokus auf die Einhaltung der Menschenrechte bzw. eines menschenrechtsorientierten Umgangs in komplexen Situationen mit Adressat*innen sozialarbeiterischer Dienstleistungen konnte nur vereinzelt, keinesfalls aber als

1 »Als »Mandat« (lateinisch *mandare*, »aus der Hand geben«, beauftragen) soll ein Auftrag oder eine Ermächtigung ohne genaue Handlungsanweisungen bezeichnet werden.« (Staub-Bernasconi 2019: 83, Staub-Bernasconi 2018: 111)

systematisch und strukturell, in Form eines dritten Mandats verankert, wahrgenommen werden.

Zwar wird die Auffassung der Sozialen Arbeit als eine Menschenrechtsprofession von Professionist*innen in der Praxis überwiegend geteilt, jedoch bleiben eine menschenrechtsorientierte Haltung und eine menschenrechtsbasierte Handlungspraxis derzeit weitgehend personen- und interessenbezogen (vgl. Kappeler 2008: 34ff.). Auf einen gemeinsam ausverhandelten handlungsfeldübergreifenden österreichweiten Konsens bezüglich im Studium vermittelter menschenrechtsspezifischer Inhalte zur Herausbildung einer ethischen (Handlungs-)Kompetenz, im Sinne von Standards einer anwendungsorientierten Menschenrechtsbildung (MRB) im Rahmen der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen kann offenbar nicht zurückgegriffen werden.

In ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit an der Fachhochschule Salzburg konnte sich die Autorin von Oktober 2020 – bis Juni 2021 im Rahmen eines internationalen Forschungsprojektes für den Europarat (Council of Europe/CoE) mit Fragen nach der Umsetzung von innovativen Konzepten der Demokratie- und Menschenrechtsbildung und ferner mit jenen nach der Schaffung, Rahmung und Ausgestaltung von Bildungsprozessen und -gelegenheiten in der Lehre, mit Fokus auf eine menschenwürdige und menschenrechtsbasierte professionelle Praxis, befassen und ihre Expertise im Bereich der MRB weiter ausbauen (vgl. CoE 2023: o.S.; vgl. CoE/EU 2023: o.S.; vgl. Pausch 2020: o.S.). Im Rahmen ihrer Lehrveranstaltung an der FH Salzburg mit dem Titel *Demokratie und Freiheit mit besonderer Beachtung der Menschenrechte* wurde von 2015–2019 mit dem Österreichischen Institut für Menschenrechte (ÖIM) der Universität Salzburg kooperiert. Mit der, in Hinblick auf Menschenrechtstrainings, bestehenden Expertise des ÖIM konnte eine fallbasierte Vermittlung und Reflexion menschenrechtsspezifischer und -relevanter Bezüge für die Soziale Arbeit umgesetzt werden. Dennoch ist eine, auf Methoden der MRB fundierte Konzeption, dieser menschenrechtsspezifischen Lehrveranstaltung bis dato ausgeblieben (vgl. ÖIM 2023: o.S.; vgl. Reismann et.al. 2014: o.S.).

Studien von Kolleg*innen anderer Hochschulen weisen darauf hin, dass die Vermittlung von Menschenrechtsinhalten abhängig von persönlichen Menschen- und Gesellschaftsbildern und der persönlichen Schwerpunktsetzung der Dozent*innen ist (vgl. Benedek/Scheucher 2012: 159ff). Diese Erkenntnis kann durch die persönliche Beobachtung der Autorin am Studiengang Soziale Arbeit in Salzburg gestützt werden. Kolleg*innen begründen ihr humanistisches Menschenbild und ihre menschenrechtsorientierte Haltung mit persönlichen Erfahrungen und daraus resultierenden Beweggründen für die Vermittlung von praxisnahen menschenrechtsrelevanten Inhalten.

Eindrücke, die man aus den (Vor-)Kenntnissen von Studierenden zu ethischen Grundlagen der Sozialen Arbeit, insbesondere den Menschenrechten, gewinnen kann ergeben sich beispielhaft aus einer, im Rahmen des Berufskongresses der

Sozialen Arbeit im Jahr 2014 durchgeführten, Umfrage unter Studierenden an der Alice-Salomon Hochschule in Berlin (ASH). Diese zeigt auf, wie umfangreich und gleichzeitig unübersichtlich der Themenbereich rund um die Menschenrechte von Studierenden wahrgenommen wird (vgl. ASH-Berlin 2013: o. S.).

Aus den Rückmeldungen und der regelmäßigen Begleitung von mittlerweile circa 400 Studierenden (8 Jahrgänge (2014–2022) á 50 Studierende) in den letzten Jahren wird deutlich, dass die zukünftigen Professionist*innen in Summe sehr heterogene Bildungswege vor ihrer Ausbildung zur*in Sozialarbeiter*in absolvierten, sehr unterschiedlich hinsichtlich Menschen- und Gesellschaftsbilder sozialisiert wurden und wenig konkrete Vorstellungen sowie Kenntnisse zu Menschenrechtsthemen und dem damit verbundenen notwendigen Wissen, insbesondere in Bezug auf die Anwendung von Menschenrechten als Handlungsnormativ, in den unterschiedlichen sozialarbeiterischen Handlungsfeldern in der frühen Ausbildungsphase haben. Dennoch ist ein großes Interesse spürbar, theoretische Konzeptionen der Sozialen Arbeit praxisnah zu diskutieren und zu reflektieren, Erkenntnisse für das konkrete menschenrechtsfundierte praktische Handeln abzuleiten sowie ein professionelles menschenrechtsorientiertes Handlungsrepertoire zu entwickeln und zu schärfen.

Im Austausch mit Kolleg*innen anderer Fachhochschulen sowie durch das Mitwirken an akademischen Arbeitskreisen wird ferner deutlich, dass die Zugänge zur MRB in den österreichischen Studiengängen sehr unterschiedlich sind, das Know-how über vorliegende und innovative Konzepte der MRB und eine didaktische Umsetzung ungleich verteilt ist, die Lernziele und Lernergebnisse in den Curricula divergieren, aber dennoch Interesse an Standards in der MRB für angehende Sozialarbeiter*innen besteht.

Letztlich sind es die lokalen sowie globalen gesellschaftlichen Entwicklungen, welche die Motivation zur Auseinandersetzung mit dem gewählten Forschungsgegenstand begründen. Dabei handelt es sich um die international wachsende soziale Ungleichheit und ihre ökonomischen, ökologischen und sozialen Konsequenzen, um zunehmende Migrationsbewegungen, einen feststellbaren politischen Rechtsruck in Industrieländern, um gravierende weltweite Menschenrechtseinschränkungen und -verletzungen insbesondere in autoritären Staaten, um unzählige negative Auswirkungen der Corona-Krise auf alle gesellschaftlichen Bereiche sowie die jüngsten Kriegsgeschehnisse in Europa. Es kann nicht von der Hand gewiesen werden, dass diese genannten Dynamiken eine Sensibilisierung und die Befähigung zur Einhaltung und Wahrung der Menschenrechte sowie zur Förderung des gesell-

schaftlichen Wandels bzw. der gesellschaftlichen Transformation² dringend notwendig machen.

Es wird die Auffassung vertreten, dass gerade Sozialarbeiter*innen einer Berufsgruppe angehören, die in doppeltem Sinne dieser Sensibilisierung und Befähigung bedarf. Einerseits um selbst im praktischen Handeln die Menschenrechte zu achten und einzuhalten, um damit sozialökologische Transformationsprozesse gestalten zu können, andererseits um Adressat*innen ihrer Angebote, welche meist einer vulnerablen Personengruppe angehören, zu befähigen, für ihre Menschenrechte einzustehen (vgl. Fritzsche 2009: 183f.; vgl. Fritzsche et.al. 2017: 74; vgl. Lenhart et.al. 2006: 40).

1.2 Erkenntnisinteresse und Forschungsziel

Seit Mitte der 1990er Jahre werden die Bedeutung der Menschenrechte für Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit sowie die Auffassung von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession intensiv und kontrovers diskutiert. Daraus ergibt sich in Hinblick auf den Forschungsgegenstand – der Menschenrechtsbildung (MRB) angesichts von Global Citizenship Education (GCED) in der Ausbildung von Sozialarbeiter*innen –, ein Erkenntnisinteresse in dreierlei Hinsicht: Ein erstes besteht darin, (1) systematisch zu analysieren, welche Grundlagen zu den Menschenrechten für die Soziale Arbeit relevant und in wie weit menschenrechtsrelevante und -spezifische Inhalte in den Curricula der berufsbegleitenden Studiengänge der Sozialen Arbeit an Österreichs Fachhochschulen bereits implementiert sind. Ein zweites Erkenntnisinteresse bezieht sich auf das Professionsverständnis von Sozialer Arbeit als eine Menschenrechtsprofession und fragt danach, (2) wie sich der Diskurs dazu innerhalb der Disziplin gestaltet, welche Entwicklungen diesem Verständnis innerhalb der Profession vorausgingen, wie einerseits Dozent*innen menschenrechtsbildender Lehrveranstaltungen und andererseits aktiv Studierende diesem Verständnis fachlich gegenüberstehen und welche Voraussetzungen es braucht, um ein derartiges Verständnis als Teil professioneller Identität zu integrieren. Ein drittes Erkenntnisinteresse ist der Annahme geschuldet, dass die Befähigung von angehenden Sozialarbeiter*innen zu einer an den Menschenrechten orientierten Praxis in

2 Hier werden die Termini *Sozialer Wandel* und *sozialökologische Transformation* gleichgesetzt und synonym verwendet. Dabei wird einer soziologischen Begriffsauffassung gefolgt, welche eine prozesshafte interdependente Veränderung gesellschaftlicher (Teil-)Systeme als »selbstverständliche und universelle Bedingung menschlichen Lebens« (Scheuch 2003: 9) und damit einhergehend auch die Veränderung des individuellen und kollektiven Werteverständnisses meint (vgl. Pichler 2023: o.S.).